



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 9. Februar 2018
GZ 300.454/003-2B1/18

Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 5. Jänner 2018, GZ: BMASK-433.001/0002-VI/B/1/2018 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Laut den Erläuterungen zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum gegenständlichen Entwurf sind gemäß § 1 Abs. 4 AMPFG die Abgänge in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik sowie auch der durch die Entlastung der AIV-Beitragszahler bedingte Einnahmementfall in der Arbeitslosenversicherung vom Bund zu tragen.

Laut den finanziellen Erläuterungen würde der zu bedeckende Betrag im Jahr 2018 rd. 70 Mio. EUR (ab 1. Juli 2018 in Kraft) betragen, danach jährlich bis zum Jahr 2022 rd. 140 Mio. EUR. Die langfristigen finanziellen Auswirkungen würden die öffentliche Verschuldung bis Ende des Jahres 2047 auf 3,717 Mrd. EUR erhöhen. Der RH weist an dieser Stelle darauf hin, dass gemäß § 17 Abs. 4 Z 1 BHG 2013 bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auch anzugeben ist, wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind, die Erläuterungen jedoch keine näheren Ausführungen zur Bedeckung der Mindereinnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für die Gebarung der Arbeitsmarktpolitik enthalten.

Die Erläuterungen führen unter „Sozialen Auswirkungen“ näher aus, dass die geplante Maßnahme, das pro Kopf Netto Einkommen der Zielgruppe erhöhen wird. Dazu ist aus Sicht des RH darauf hinzuweisen, dass die zusätzlichen lohnsteuerlichen Rückflüsse aufgrund der erhöhten lohnsteuerlichen Bemessungsbasis der Betroffenen in den Erläuterungen zwar angesprochen, jedoch nicht näher dargestellt werden.

Zudem fehlt in den finanziellen Erläuterungen eine Berechnung der erhöhten Umsatzsteuereinnahmen aus dem – in den Erläuterungen angesprochenen – „Mehrkonsum“ der Zielgruppe, eine Valorisierung der künftigen finanziellen Auswirkungen sowie eine Bemessung der beschäftigungspolitischen Auswirkungen in fiskalischer Hinsicht.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

